

Potsdam-Stadt

Anklageschrift

(Anklageverfasser: Staatsanwalt Kölbel)

tuation, in der von der Arbeiterklasse und allen friedliebenden Menschen in Deutschland große Anstrengungen unternommen werden, den Frieden zu erhalten, den wiedererstandenen Militarismus in Westdeutschland zu bändigen und die Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage herbeizuführen, ist die von den Angeklagten verbreitete Hetze besonders gefährlich. Gerade in der Zeit, in der alle fortschrittlichen und friedliebenden Menschen in Deutschland den Vorschlag eines Friedensvertrages mit Deutschland diskutierten, der von der Sowjetregierung der Weltöffentlichkeit zur Diskussion überreicht worden war, in der Zeit, in der die Außenministerkonferenz in Genf vorbereitet wurde, kam der westdeutsche Fernsehfunke vom Februar bis April dieses Jahres im Rahmen der von Bonn betriebenen psychologischen Kriegsführung mit dem Hetzfilm „Soweit die Füße tragen“ in sechs Fortsetzungen heraus. Dieser Film, der die Lebensverhältnisse der Sowjetmenschen und die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion auf das übelste verunglimpft sowie die schon so oft in der Öffentlichkeit widerlegte Lüge von den noch in der Sowjetunion zurückgehaltenen Kriegsgefangenen wieder aufwärmt, soll im Rahmen der psychologischen Kriegsführung die freundschaftlichen Beziehungen zur Sowjetunion stören und das Ansehen der Sowjetunion im deutschen Volk untergraben. Beide Angeklagten haben diesen Hetzfilm einem bestimmten Kreis der Bevölkerung bekanntgemacht, wie sie schon bisher jede Gelegenheit genutzt hatten, mit Hilfe der westdeutschen Fernsehsendungen gegen das sozialistische Lager zu hetzen und den Militarismus und die Lebensverhältnisse in Westdeutschland zu propagieren. Beide Angeklagten sind Gegner der Arbeiter- und Bauernmacht, obwohl sie gerade in der DDR ein gutes, finanziell sorgenfreies Leben führen konnten. Sie haben eine Fülle von Hetzsendungen und Lügenmeldungen über das sozialistische Lager vor einem größeren Personenkreis mit Hilfe ihrer Fernsehempfänger verbreitet, die letztlich vor allem das gefährliche Gift des Antikommunismus zum Inhalt hatten. Mit diesem Gift des Antikommunismus wurde schon einmal von dem deutschen Imperialismus ein verheerender Krieg in Europa vorbereitet. Heute wird vom wiedererstandenen westdeutschen Imperialismus mit der gleichen ideologischen Angriffsrichtung, dem Gift des Antikommunismus, erneut versucht, Europa und vor allem das sozialistische Lager mit einem Krieg zu überziehen. Um dieses revanchistische Ziel vorzubereiten und die Menschen damit vertraut zu machen, nimmt die Verbreitung des Giftes des Antikommunismus in den Sendungen der westdeutschen Rundfunk- und Fernsehstationen eine bedeutende Rolle ein.

Der Angeklagte A. hat zu den westdeutschen Fernsehsendungen insbesondere solche Bürger hinzugezogen, die bereits eine gewisse negative Einstellung gegen unsere Ordnung hatten und sich z. T. in ökonomischer Abhängigkeit von ihm befanden. A. hat darüber hinaus Zeitschriften verbreitet, deren Inhalt sich ebenfalls gegen die Entwicklung der DDR richtet.

Die besondere Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen des Angeklagten S. besteht darin, daß er die Hetzsendungen in einer öffentlichen Gaststätte jungen Bürgern unserer Republik zugänglich gemacht und damit im negativen Sinne auf sie eingewirkt hat. Er hat die ihm gegebene staatliche Konzession und seine Stellung als Gastwirt dazu ausgenutzt, Verbrechen gegen die DDR zu begehen und junge Menschen gegen ihren Staat der Arbeiter und Bauern aufzuwiegen.

Quelle: „Neue Justiz“, 1959, S. 534.

Den Dekorateur B.

klage ich an,

fortgesetzt handelnd die ideologischen Grundlagen des Staates der Arbeiter und Bauern angegriffen zu haben. Der Besch. hat seit 1958 in Potsdam-Babelsberg laufend in seiner Wohnung mit Hilfe seines Fernsehapparates Hetz-Fernseh-Sendungen verbreitet. Unter anderem wurde vor Bekannten und Verwandten laufend der Hetz-Film „So weit die Füße tragen“ gespielt. Straftbar gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Abs. 3 StEG.

Seit Januar 1958 war der Besch. im Besitz eines Fernsehapparates vom Typ „Dürer“. Durch diese Tatsache besuchten ihn zum Zwecke der Teilnahme an den Fernsehsendungen mehrere Familien seiner Verwandtschaft und auch andere Bekannte. Der Besch. gibt zu, daß er Westfernsehsendungen einschaltete und diese den anderen vermittelte. Der bekannte Hetzfilm „So weit die Füße tragen“, der von den westlichen Sendern in mehreren Folgen laufend verbreitet wurde, spielte in der Wohnung des Besch. eine besondere Rolle.

Der Besch. B. vermittelte den genannten Verwandten und anderen Bekannten mindestens 4 Folgen dieses Hetzfilms. Die Familie L. will sich allerdings auf diesen Film nicht mehr richtig entsinnen können. Geben aber zu, daß sie westliche Filme usw. sich bei B. ansehen konnten.

Seit Jahren ist bei dem Besch. festzustellen, daß seine Einstellung zum Staate der Arbeiter und Bauern eine feindliche ist. Er suchte sein Heil in diesen Jahren in Westberlin. Brachte sich von dort laufend Zeitungen und Zeitschriften mit, woraus sich seine ganze Einstellung zu unserer Entwicklung ergibt. In Verbindung hierzu hat er mit seinem Fernsehapparat die maßlose westliche Hetze und Verleumdung, die den Krieg vorbereitet, besonders gegen das Sowjetvolk und zugleich gegen die Deutsche Demokratische Republik und alle friedliebenden Völker, unterstützt und ganz besonders die Interessen der Kriegstreiber wahrgenommen. Der Besch. ist einer jener Menschen, die die Spaltung Deutschlands dazu ausnützten, auf der einen Seite in den Genuß der Errungenschaften der Werktätigen der DDR zu kommen und auf der anderen Seite wüste Hetze gegen den Staat der Werktätigen zu betreiben. Der Besch. ist deshalb mit Nachdruck zur Verantwortung zu ziehen. Dem Besch. muß klar werden, daß es sich unser Arbeiter- und Bauern-Staat nicht bieten läßt, seine Grundlagen zu untergraben. Die Werktätigen, die in schwerer Arbeit am Aufbau des Sozialismus beteiligt sind, fordern mit Recht, daß solchen Menschen wie den Besch. ein für allemal das Handwerk gelegt wird.

Es wird beantragt:

1. Das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts zu eröffnen
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen
3. Haftfortdauer aus den Gründen des Haftbefehls zu begründen.

Neugebauer
(Kreisstaatsanwalt)

Durch das Kreisgericht Potsdam-Stadt wurde B. am 21. 6. 1960 wegen Staatsgefährdender Propaganda und Hetze zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.